

Ordnung des Finanz- und Kassenwesens

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für die Ordnung des Finanz- und Kassenwesens ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

- (1) Folgende vierteljährlichen Beiträge werden erhoben:
 - Kinder, jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres) und Mitglieder in Ausbildung bis zum Alter von 26 Jahren: 17,50 Euro
 - Erwachsene (Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres): 27,50 Euro
 - Familien (Kinder bis einschl. 16 Jahren eingeschlossen): 45,00 Euro.
- (2) Auf Antrag kann der Vorstand eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags gewähren.
- (3) Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt 5,00 Euro.
- (4) Die Mitgliedsbeiträge sind vierteljährlich im Voraus zu entrichten.

§ 3 Haushalt

- (1) Der Haushaltsplan wird unter Berücksichtigung des zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Bedarfs durch den Vorstand für ein Wirtschaftsjahr aufgestellt und von der Mitgliederversammlung genehmigt. Er bildet die Grundlage der Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Haushaltsplan soll in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein.
- (4) Im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes kann der Vorstand Ausgaben ohne Genehmigung der Versammlung vornehmen.
- (5) Der Vorstand hat für das vergangene Geschäftsjahr den Kassenbericht aufzustellen und mit dem Jahresabschluss der Jahreshauptversammlung vorzulegen.

§ 4 Jahresabschluss

Im Jahresabschluss sind die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres nachzuweisen.

§ 5 Zahlungsverkehr

- (1) Es wird zur Erfüllung von baren Zahlungsverpflichtungen eine Handkasse geführt.
- (2) Nach Möglichkeit ist der Zahlungsverkehr bargeldlos über Bankkonten des Vereins abzuwickeln.
- (3) Über jede Ein- und Ausgabe muss ein Kassenbeleg vorhanden sein.

(4) Belege müssen den Tag der Ausgabe, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten.

§ 6 Kassenprüfung

(1) Zur Prüfung der Jahresabschlüsse werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer gewählt. Ein Kassenprüfer scheidet jährlich aus und darf frühestens nach einem Jahr wieder gewählt werden.

(2) Die Kassenprüfer sollen jährlich mindestens eine Kassenprüfung nach Abschluss des Geschäftsjahres durchführen.

(3) Auf Antrag der Kassenprüfer erteilt die Versammlung dem/der Kassenwart/-in Entlastung.

§ 7 Fahrtkosten

(1) Für Veranstaltungen (Konzerte oder Ähnliches), bei denen Einnahmen generiert werden, kann dem Kraftfahrzeug-Fahrer eine Aufwandsentschädigung gewährt werden, wenn zusätzlich zum Fahrer mindestens drei bei der Veranstaltung mitwirkende Beifahrer in dem Kraftfahrzeug zum Veranstaltungsort gelangen oder alle Mitwirkenden auf vorhandene Kraftfahrzeuge verteilt sind und es keinen weiteren Bedarf für eine Mitfahrgelegenheit gibt. Dem Kraftfahrzeug-Fahrer, der einen Anhänger zum Transport der benötigten Mittel führt, wird unabhängig von der Beifahreranzahl eine Aufwandsentschädigung gewährt.

(2) Die Entschädigung beträgt 0,15 Euro pro gefahrenen Kilometer, wenn der Veranstaltungsort mehr als 30 Kilometer vom Vereinsheim entfernt liegt.

(3) In besonderen Fällen kann der Vorstand auch in anderen Fällen eine Erstattung der Fahrtkosten gewähren.

§ 8 Abteilungen

Die Abteilungen erwirtschaften die Kosten für den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb eigenständig (z. B. Ausgaben für den/die musikalischen Leiter/-in, Uniformen, Fahrtkosten). Sollten die Einnahmen nicht ausreichen, müssen die nicht durch die Einnahmen gedeckten Kosten auf die Mitglieder dieser Abteilung verteilt und umgelegt werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2015 in Kraft.

Kiel der 01.11.2014

Martin Klempt

Versammlungsleiter

Maike Zielke,

Protokollführerin